



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Denkwürdige Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer

Wigand, Paul

Leipzig, 1858

1. Kaiserlicher Schutz für die kleinen Fürsten des deutschen Reichs

urn:nbn:de:hbz:466:1-30944

Historische Miscellen.

1) Kaiserlicher Schutz für die kleinen Fürsten des deutschen Reichs.

Die kleinen Fürsten, besonders die geistlichen, hatten alle Augenblicke kaiserliche Hülfe nöthig, weil ihre Regierungsgewalt schwach und ohnmächtig war, und sie doch an ihren landesherrlichen Rechten stets mit aller Zähigkeit festhielten. Wie schwer es nun aber hielt, ein kaiserliches Mandat zu erwirken, und welche Mittel dabei angewendet werden mußten, davon gebe ich ein Beispiel aus der Correspondenz, welche der Fürst-
abt Reinhard von Corvey mit seinem Wiener Geschäftsführer, einem Doctor Rudolf Helvern führte. Jener hatte schon im J. 1555 die Regierung angetreten, und sollicitirte noch im J. 1569 die Belehnung mit den Regalien,*) hatte auch sonst manche Anliegen und Hilfsanträge. Mit der Stadt Hörter bestanden Streitigkeiten, und es waren kaiserliche Commissarien geschickt worden; die Untertanen wollten die Kammergerichtsgelder nicht mehr bezahlen, und das Landvolk bewies sich, dem Landesherrn gegenüber, eben so widerspenstig, wie die Bürgerschaft der Stadt; denn es heißt in einem Brief von 1569: „Es wäre uns gar „nottig, daß Ihr alsbald ein Poenal-Mandat bei der kais. Maj. ausbrechtet. Dann unsere Dorfschaften von den anderen dermaßen verhezt, „und von Tage zu Tage ferner halbstarrig gemacht, daß wir derselben „nicht mehr mechtig, und je länger mehr ungehorsam werden.“ — Hinzugefügt wird: „Wir wollen Euch auch mit eglichem Speck, Schinken „und Würsten bedenken.“ u. s. w. „Ihr wollet dieselbe Verehrung, so „gut wir's dieser Zeit gehabt, Euch gefallen lassen, und vor lieb annehmen.“

*) Der damalige Kaiser Max II. regierte seit dem J. 1564.

In einem andern Briefe desselben Jahres lesen wir: „Daß Ihr un-
 „sere Verehrung den beiden Vicekanzlern überantwortet, hoffen wir,
 „sollichß werde sonder Zweifel zu Beförderung unser Sachen, und sonst
 „uns zu allem Guten gereichen, damit dieselben desto vleissiger mögen
 „ausgericht werden. — Den Sollicitorem Christoff Lincken belangend,
 „welchem Ihr zehen Fl. unfertwegen verehrt, wollen wir Euch bei
 „erster gewisser Botschaft wieder zuschicken. Daß wir ferner aber dem-
 „selben Zerlichß 20 Thaler machen und geben sollen, würde uns fast
 „beschwerlich sein; denn wir sonst ohne das große Unkosten hierauf
 „wenden. Jedoch wollen wir, daß Ihr ihme noch zehn Thaler uf das
 „künftige Jahr zu geben versprechen sollen; dasselbige wir dann in euren
 „Rath stellen. Da uns aber von gemeltem Lincken etwas sonderlichß
 „ausgericht würde, das uns fürreglich sein möchte, wollen wir uns auch
 „ferner gegen ihme dankbarlich und unverweisslich erzeigen und vernehmen
 „lassen.“

Ueber die Bedeutung dieser fürstlichen Eröffnungen, so wie über die
 Mittel, etwas zu erlangen, über Schleichwege und Käuslichkeit günstiger
 Verwendung, geben die Briefe des Dr. Helvern noch nähere Auskunft,
 und theile ich einige Stellen derselben mit. Sie sind übrigens alle aus
 dem Jahre 1569: „Hochwürdiger in Gott, Fürst; E. F. G. sein meine
 „in Unterthainigkeit gefliessene Dienste bevor, gnädiger Herr! Ich habe
 „unterschiedliche Schreiben von Wien,*) daß E. F. G. durch Ihre Wi-
 „derwertigen und Gegentheile bei der kais. Majestät und den Hofrätthen
 „zur Ungebühr angegeben werden, als hielten Sie Ihre Land übel u. s. w.
 „Und wurde mir gerathen, damit man die beiden Viceanzler Dr. We-
 „ber und Basimir willig habe, sie womit zu verehren. Wosfern
 „es nun E. F. G. gefällig, will ich gern dero Behuf zu Wiene hun-
 „dert Goldgulden aufbringen, und darauf wenden.“

Bald darauf schrieb er von Wien: „Alhie habe E. F. G. Ver-
 „ehrung den beiden Viceanzlern überantwortet, die sich derwegen zum
 „höchsten bedanken, und sich zu aller müglichen Beförderung erbieten. —
 „Dem Sollicitatori habe ich verehret zehen Fl., und weil er ein fleißiger
 „Mann ist, rathe ich, daß E. F. G. mir jehrlich 20 Fl. machen; hätte
 „man stets einen willigen fleißigen Mann, dem man wohl zu trauen. —
 „Die confirmatio privilegiorum oder Regalium ist erkannt; allein ich habe
 „mit dem Viceanzler und dem Reichs-Secretario gehandelt, daß sie mit

*) Er befand sich gerade zu Nürnberg.

„der Fertigung still halten, bis E. F. G. ein Vidimus schicken des privilegi legii Conradi und Friderici. Sollen alsdann in diese Confirmation die Worte: nec non Meppiam atque Visbeke, noch gesetzt werden.“

Mit einem andern Brief schickte der Geschäftsführer verschiedene erwirkte Schriften, namentlich ein kaiserliches Schreiben an die Commissarien, welche die Eingriffe der Stadt Hörter zu untersuchen hatten: „E. F. G. glauben mir, daß dies Schreiben eine gute Vorbereitung ist zu dem Pönalmandat, welches E. F. G. ich mit Gottes Hülfe in wenigen Tagen erlangen und übersenden will. — Ich habe, gnädiger Fürst und Herr, wegen dieser Schreiben diesen eigenen Boten schicken müssen, damit sie in Eil überantwortet werden: Dem Boten habe ich zween Gulden auf die Hand geben, das übrige, als sechs Floren gut Geld wollen E. F. G. ihm verrichten lassen. — Wollen E. F. G. mich gegen die Kosten, so ich auf die Post, Botenlohn, am kaiserl. Hofe und sonst wahrlich ansehnlich aufwenden müssen, mit etlichem Speck, Schinken und Würsten bedenken, würde dasselbige E. F. G. Secretarius und Rath auf meine Kosten in ein Faß packen, und mir gen Frankfurt zufertigen lassen. Ich will darumb unterthänig dienen und danken. Hoffe zu Gott, zu berichten, daß E. F. G. Wort eben so wohl und besser als des Gegentheils ungestüm Anhalten gehört werden soll.“

Die Belehnungskosten zu Wien.

Die Bestätigung der Rechte und Privilegien der gefürsteten Reichsabtei Corvey, oder, wie man es jetzt nannte, die Belehnung mit den Regalien war eigentlich nichts, wie eine veraltete unnütze Formalität; man hieng aber fest am alten Herkommen, und scheute nicht die immer wachsenden Unkosten eines solchen kaiserlichen Diploms. — Daß man nun zu Wien, wie zu Rom, das Sportuliren verstand, und daß in der Umgebung des kaiserlichen Hofes alle Augen gierig auf die Schätze des in so unsägliche Fugen zerrissenen Deutschlands gerichtet waren, zeigen die aufbewahrten Kosten-Rechnungen aus dem 18. Jahrhundert, wovon ich Eine, die der Geschäftsträger eingesandt hatte, der Denkwürdigkeit halber hier mittheilen will.

Verzeichniß deren bei der Belehrung zu Wien erforderlichen Kosten.

| | | | | |
|--|------|-----|----|-----|
| 1. Für das kaiserliche Hof- und Taxamt | 2544 | fl. | 40 | kr. |
| 2. Dem kais. Ober-Kammerfourier und Hofbedienten | 701 | = | — | = |
| 3. Herrn Reichs-Vizekanzler 400 Ducaten | 1700 | = | — | = |
| 4. Desselben Hausoffizianten | 244 | = | — | = |
| 5. Dessen Livrée-Bedienten | 72 | = | — | = |
| 6. Denen Stallbedienten | 48 | = | — | = |
| 7. Für den zu lehrenden Gallawagen, dem Stall- meister und Offizianten | 294 | = | 55 | = |
| 8. Dem Kutscher, wegen des zweiten Paradewagen | 6 | = | 30 | = |
| 9. Für 12 Wagen, so mit fahren, jedem 3 Thaler | 54 | = | — | = |
| 10. Für 14 Bediente, jedem 2 Thaler | 42 | = | — | = |
| 11. Den Hausoffizianten des Plenipotentiarü | 45 | = | — | = |
| 12. Dem Drucker der Zeitungen, für Einrückung der hochfürstlichen Belehrung | 9 | = | — | = |
| 13. Den kaiserlichen Läufern | 18 | = | — | = |
| 14. Der Stadtgarde | 9 | = | — | = |
| 15. Des Reichshofraths-Präsidenten Bedienten | 18 | = | — | = |
| 16. Des Vicepräsidenten Bedienten | 9 | = | — | = |
| 17. Des Ober-Kammerherrn Bedienten | 9 | = | — | = |
| 18. Denen Angesezten | 9 | = | — | = |
| 19. Dem Hofmeister | 9 | = | — | = |
| 20. Des Kanzlers Bedienten | 9 | = | — | = |
| 21. Des Marschalls Bedienten | 9 | = | — | = |
| 22. Den Reichsthürhütern und Schreibern | 30 | = | — | = |
| 23. Den Schweizern | 18 | = | — | = |
| 24. Den Reichshofraths-Kanzleidnern | 12 | = | — | = |
| 25. Für Ausfertigung der Lehnbriefe | 54 | = | — | = |
| 26. In den 3 Reichshofraths-Protocollen, die gewöhn- liche Discretion | 21 | = | — | = |
| 27. Für den Aufenthalt des plenipotentiarü zu Wien | 1250 | = | — | = |
| 28. Für Reisekosten | 600 | = | — | = |
| 29. Für Ueberführung der Bagage | 75 | = | — | = |
| 30. Für diesen und dessen Bedienten, Kleidung, Handschuh | 225 | = | — | = |
| 31. Dem Plenipotentiarü für gehabte Mühe zum Präsent | 1000 | = | — | = |
| Wigand, Beitr. | 18 | | | |

| | |
|---|---------------|
| 32. Dem zweiten Gesandten für dergleichen | 800 Fl. — Kr. |
| 33. Für das Tractament | 450 = — = |

Summa 10287 Fl. 5 Kr.

In anderen Rechnungen kommen noch mehr Sätze vor, z. B. der Reichshofraths=Secretarius mit 21 Ducaten, und dessen Bedienter mit 2 Fl.; außerdem eine Menge von Subalternbeamten, Kanzleien und Dienerschaften, kurz, Alles hielt die Hand auf.

Unter die obige Rechnung ist geschrieben: Thut an Rth. 6858 Thaler 2 Mgr.; betragen $\frac{5}{7}$ auf dem platten Land 4898 Thaler 22 Mgr.; $\frac{2}{7}$ auf die Stadt 1959 Thaler 16 Mgr. — Das reiche Stift, das jeden Herbst den Kellermeister zu großen Weineinkäufen an den Rhein schickte, und einige tausend Gulden für Fastenspeisen nach Bremen zahlte, hatte also nichts Eiligeres zu thun, als jenen ungemessenen Kostenaufwand auf Stadt und Land zu repartiren.

2) Kaiserliche Panisbriefe.

Wie das Reichsgut von den deutschen Kaisern theils war verschleudert, theils von den Territorialherren verschlungen worden, suchte man doch noch die unmittelbaren Städte des Reichs, so wie die geistlichen Stiftungen bei mancher Gelegenheit auszubeuten, sowohl durch Steuern, als durch alte mißbräuchliche und mißdeutete Rechte. So maßte sich der Kaiser die Gewalt an, wenn er in einer Stadt Hoflager hielt, und eine hübsche, reiche Bürgerstochter einem armen Junker seines Gefolges wohl anstand, einen Heirathszwang auszuüben. Die Bürger aber, die keine Höfliche mehr waren, sondern angesehene, wohlhabende, waffenfähige Männer, suchten gegen diese, das Familienglück oft trübende Gewalt, durch gut bezahlte Privilegien sich in Sicherheit zu setzen, wie hierüber viele Urkunden existiren. So heißt es in der Befreiungs-Urkunde für Frankfurt: *Vobis damus gratiam et concedimus libertatem, ut nunquam aliquem vestrum, pauperem vel divitem, cogamus vel arcemus, filiam vel nepotem suam alicui de curia nostra seu extra curiam nostram copulare aut tradere legitimam in uxorem, et in praesenti filiam fidelis nostri, Johannis Goltstein de Frankenfort, a coactione, quam inceperamus pro R., dimittimus absolutam.* (a. 1232.)

Aus dem alten Kirchenpatronat=Recht der weltlichen Macht, wonach diese dem Bischof einen Geistlichen für die Patronatskirche vorschlagen konnte, entwickelte sich mißbräuchlich seit dem 13. Jahrhundert das